

Teilnahmebedingungen für Freizeiten des CVJM Fellbach

Liebe Freizeiteilnehmerin, lieber Freizeiteilnehmer, wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmerin/Teilnehmer) genannt – und uns – nachstehend CVJM genannt – abzuschließenden Reisevertrags. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für Reiseveranstalter (RVO) und füllen diese Vorschriften aus. Reiseveranstalter (RV) für die ausgeschriebenen Freizeiten ist der CVJM Fellbach e.V., Gerhart-Hauptmann-Str. 32, 70734 Fellbach, Tel. (0711) 58 70 34, Fax (0711) 300 30 13.

Wichtige Hinweise

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer (TN)

Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jede/jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben ist. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Aufgrund unseres Selbstverständnisses werden an unverheiratete Paare keine Doppelzimmer vergeben. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

2. Anmeldung/Anmeldebestätigung/Rechnung

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, welche gleichzeitig als Rechnung zu sehen ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit nach Erhalt

des Sicherungsscheins (siehe Reisebedingungen Punkt 3) durch Überweisung oder Einzahlung auf das genannte Konto des CVJM Fellbach (Freizeitkonto) IBAN: DE68 6006 0396 1502 8770 07 bei der Volksbank am Württemberg zu bezahlen.

3. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind, sofern nichts anderes angegeben ist, die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und verschiedene Versicherungen (siehe Punkt 4). Die Unterbringung ist der Freizeitausschreibung zu entnehmen. Der CVJM bzw. die von ihm eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots des CVJM sind, als Fremdleistung nach Maßgabe der Reisebedingungen (siehe unter Haftung) vom CVJM bzw. von seinen Freizeitleiterin/Freizeitleiter lediglich vermittelt.

4. Versicherungen

Bei Freizeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Ausland ist eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Ebenso besteht eine Reisehaftpflicht- und Reiseunfallversicherung beim Ecclesia Versicherungsdienst.

5. Fahrt

Die Reisen führen wir, wenn nichts anderes vermerkt ist, mit Omnibus oder Bundesbahn als Jugendpflege- oder Gesellschaftsfahrt durch. Erfolgt bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, die Anreise mit privaten PKW, wird der Betrag nicht ermäßigt.

6. Reiseausweise

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reisepässe müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.

7. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Als Richtwert gilt für eine Bezuschussung: monatl. Bruttoeinkommen für zwei Personen (alleinerziehend) 1.689,- € oder

drei Personen (verheiratet) 2.327,- €, für jedes weitere Mitglied 302,- €. Die Anträge werden streng vertraulich behandelt. Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns besonders in Härtefällen um finanzielle Hilfe bemühen. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

8. Reisepreissicherung

Die Veranstalter von Pauschalreisen sind gesetzlich verpflichtet, eine so genannte Kundengeldabsicherung, also eine Versicherung des vom Kunden bezahlten Reisepreises, durchzuführen, und durch Übergabe eines sogenannten Sicherungsscheines zu dokumentieren. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung.

Reisebedingungen

1. Anmeldung/Vertragsabschluss/Verpflichtungen der Buchungsperson

1.1 Für alle Buchungsarten gilt:

- a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
 - b) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind für den RV und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem TN zum Inhalt der Leistungspflicht des RV gemacht wurden.
 - c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung (Reiseanmeldung) ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.
 - d) Der die Buchung (Reiseanmeldung) vornehmende TN haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von mitreisenden TN, für die er die Buchung (Reiseanmeldung) vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - e) Der TN wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht.
- 1.2 Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich

erfolgen kann, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst durch den Minderjährigen) dem CVJM den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.3 Der Reisevertrag mit dem TN, bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des CVJM an den TN und seinen gesetzlichen Vertretern zustande.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungspflicht des CVJM ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung im Internet und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere den „wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die dem TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem CVJM. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisevermittler und Freizeitleiter / -innen sind vom CVJM nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des CVJM oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen, oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.4. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte sowie Internet-ausschreibungen, die nicht vom CVJM herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den CVJM nicht verbindlich.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit der Reiseveranstalter der Pflicht zur Durchführung der sogenannten Kundengeldabsicherung gem. § 651 k BGB und damit der Pflicht zur Übergabe eines sogenannten Versicherungsscheines unterliegt, sind die nachfolgend festgelegten Zahlungen erst dann zu leisten, wenn ein Versicherungsschein übergeben ist.

3.2 Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmebestätigung) und Aushändigung des Versicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des

Teilnahmeprices (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, jedoch maximal € 100 pro TN) zu leisten.

3.3 Die Restzahlung ist (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Versicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4 Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Versicherungsscheins im Sinne des §651 k BGB, soweit ein solcher zu übergeben ist.

3.5 Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reiseprices kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.6 Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4 belasten.

4. Änderung der Reiseleistungen/des Reiseprices

4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glaube herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem TN einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte

Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reiseprice auswirken, sofern zwischen dem Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim TN) und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen.

4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reiseprices hat der RV den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.4 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, erhält er an den RV bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurück-erstattet.

5. Rücktritt der/des TN, Umbuchungen, Ersatzperson

5.1 Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem CVJM vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM Fellbach e.V.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem CVJM unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 €)

vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 % jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

Dem TN ist es gestattet, dem CVJM nachzuweisen, dass

ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

Der CVJM behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der CVJM nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der CVJM einen solchen Anspruch geltend, so ist der CVJM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

5.4 Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der CVJM kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des TN entstandenen Mehrkosten von € 30,- pro Person.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom CVJM zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der CVJM bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM zurückerstattet worden sind.

7. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

7.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CVJM in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

7.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§651d Abs.2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem CVJM dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der CVJM seine Beauftragten (Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM oder seinen Beauftragten verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zuverlässige Kündigung des Reisevertrags durch den TN, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach §651e Abs.3 und 4 BGB. Die Vorschrift des §651j BGB bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7.4 Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach §651g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem CVJM geschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom CVJM erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem CVJM unter folgender Anschrift erfolgen:

CVJM Fellbach e.V., Gerhart-Hauptmann-Str. 32, 70734 Fellbach

Tel. (0711) 58 70 34, Fax (0711) 300 30 13.

Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend

machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den TN sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

d) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des Teilnehmers.

e) Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiterinnen/ Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM

8.1 Der CVJM kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der TN die Durchführung einer Freizeit ungeachtet einer Abmahnung des CVJM bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist.

8.2 Kündigt der CVJM, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den gesetzlichen Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge. Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.3 Bei Minderjährigen ist er berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise) die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zulasten des TN, bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

8.4 Der CVJM kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.
- b) Der CVJM ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt des CVJM später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Absage der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

8.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechte des CVJM und des TN nach § 651 j BGB unberührt.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

9.1 Der RV wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

9.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente (siehe auch unter „Wichtige Hinweise“ Punkt 6), eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplo-

matische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten verletzt hat.

10. Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzungen vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der CVJM für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, so dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des CVJM sind. Der CVJM haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des CVJM ursächlich geworden sind.

11. Verjährung, Datenschutz

11.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen.

11.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit

dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem CVJM Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der CVJM die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.5 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom CVJM verwendet und nicht weitergegeben.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem CVJM die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können den CVJM ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

12.2 Für Klagen des CVJM gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des CVJM vereinbart.

12.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrags bleibt unberührt.

12.4 Der Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes dieser Reisen ist der CVJM Fellbach e.V.

Gerhart-Hauptmann-Str. 32

70734 Fellbach

Tel: (0711) 58 70 34

Fax: (0711) 300 30 13

info@cvjm-fellbach.de

als Verein eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2013

Bearbeitet durch Kurt Schmauder am 16.08.2013